

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma Meißner GmbH Toranlagen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Sie sind auf die wesentlichen Punkte reduziert, auf lange und unverständliche Formulierungen wird bewusst verzichtet. Bei Toren mit Montage durch Meißner-Werksmonteure liegen die Bestimmungen der VOB zu Grunde. **Der Gerichtsstand für beide Seiten ist Kehl.**

Angebote

Die Angebotsbindefrist beträgt 30 Tage. Irrtümer und Änderungen im Rahmen der Angebotserstellung sind ausdrücklich vorbehalten. Angebote anhand von Leistungsverzeichnissen beziehen sich lediglich auf die Positionen, nicht auf allgemeine oder technische Vorbemerkungen bzw. andere Texte. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit, das Angebot umfasst immer den Standard der Firma Meißner.

Liefertermine

Generell halten wir alle mit Ihnen vereinbarten Termine ein, dennoch gelten diese unter Vorbehalt. Bei unabwendbaren Verzögerungen geben wir Ihnen umgehend Bescheid. Die auf der Auftragsbestätigung angegebene Kalenderwoche gilt als Versandtermin, d.h. den Zeitpunkt, wann die Ware bei uns an den Transporteur übergeben (=verschickt) wird. Ein fester Anlieferzeitpunkt („Terminsending“) muss separat und ausdrücklich vereinbart sein. Hier gilt der auf der Auftragsbestätigung angegebene Tag („im Laufe des Tages“), eine Uhrzeit kann aus transporttechnischen Gründen nicht verbindlich zugesagt werden. Eventuell entstehende Wartezeiten gehen zu Ihren Lasten. Ebenso entstehende Einlagerungskosten, sollte die Anlieferung nicht möglich sein. Die Lieferzeit beginnt immer mit endgültiger technischer und kaufmännischer Klarstellung des Auftrags. Eine verzögerte Freigabe Ihrerseits kann den Liefertermin aufschieben.

Montagetermine

Den Montagetermin für Werksmonteure stimmen wir individuell mit Ihnen ab. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Montage zum vereinbarten Zeitpunkt möglich ist. Bei eventuellen Behinderungen behalten wir uns vor, entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Montageschulung vor Ort

Eine Montageschulung vor Ort ist in keinem Falle mit einer Montage durch Werks-Monteure gleichzusetzen. Sie ist eine Service-Dienstleistung gegenüber dem eigentlichen Montagebetrieb. Dieser gilt als ausschließlicher Monteur bzw. Errichter. Aus der Service-Dienstleistung sind keinerlei Ansprüche gegenüber der Firma Meißner abzuleiten.

Gefahrübergang

Mit der Anlieferung am vereinbarten Anlieferungsort bzw. Erstinbetriebnahme bei Toren mit Montage durch Werks-Monteure geht die Gefahr auf Sie über. Eventuelle Schäden oder Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Bei Abholungen im Werk geht mit Verladung der Ware die Gefahr auf Sie über.

Beanstandungen

Sollte es zu Beanstandungen kommen, verpflichten wir uns generell zur schnellstmöglichen Bearbeitung Ihrer Anliegen. Wir wollen Sie zufrieden stellen. Ihre Aufgabe ist es, uns festgestellte Beanstandungen unverzüglich zu melden, diese zu belegen und eine genaue Fehlerbeschreibung beizufügen.

Transportschäden

Das angelieferte Material ist sofort gründlich auf eventuelle Schäden zu überprüfen, diese sind auf dem Frachtbrief zu vermerken und vom Fahrer gegenzeichnen zu lassen. Fotos müssen den Schaden dokumentieren. Ausschließlich dann kann ein Transportschaden uns gegenüber geltend gemacht werden. Alle Schäden, die beim Umladen oder beim Weitertransport entstehen, gehen zu Ihren Lasten.

Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesonderten Gewährleistungsbestimmungen für Handels-Kunden der Firma Meißner. Die gültige Fassung erhalten Sie auf Anforderung oder im Login-Bereich der Homepage. Bei Toren mit Montage durch Werks-Monteure gelten die Bestimmungen der gültigen VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beginnt automatisch mit dem Tag der Anlieferung bei Ihnen bzw. dem Tag der Erstinbetriebnahme bei Toren mit Montage durch Werks-Monteure.

In jedem Falle hat die Einhaltung der von uns vorgegebenen Wartungsintervalle entscheidenden Einfluss auf die Gewährleistung.

Bei fehlender Wartung erlischt Ihr Gewährleistungsanspruch. Beachten Sie hierzu die Angaben in der Tor-Dokumentation.

Optische Beanstandungen

Hinsichtlich rein optischer Beanstandungen an Produkten verweisen wir auf die entsprechenden Angaben in der Tor-Dokumentation.

Veränderungen und Einflüsse von außen

Bei Veränderungen an der Konstruktion bzw. Anbau oder Anschluss von Fremdbauteilen (Bedienelemente, Impulsgeber, Signalgeber, etc.) übernehmen wir für diese Fremdbauteile und davon ausgehende Funktionsstörungen keine Gewährleistung. Das gleiche gilt für Einflüsse und Störungen von außen (EMV-Netzstörungen, Funk-Frequenzstörungen, usw.).

Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an allen von uns gelieferten Produkten ein Firmenzeichen oder ein sonstiges Kennzeichen anzubringen. Alle Marken-Zeichen sowie Produktbezeichnungen sind geschützt und dürfen ausschließlich in Verbindung mit Meißner-Produkten verwendet werden.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Meißner GmbH Toranlagen.

Zahlung

Das jeweils vereinbarte Zahlungsziel entnehmen Sie bitte der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung. Zahlungseingang ist der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Verrechnen Sie keine Gegenrechnung mit Ihrer Zahlung.

Skonti

Das vereinbarte Skontoziel ist absolut bindend, bei Überschreitungen werden wir Skonti nachfordern. Auch hier gilt: Zahlungseingang ist der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

Zielüberschreitungen

Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird in der Regel zunächst ein außergerichtliches Mahnverfahren durchgeführt. Hieraus entstehende Kosten sowie bankübliche Zinsen gehen zu Ihren Lasten. Danach leiten wir automatisch das gerichtliche Mahnverfahren ein. Sollten einmal besondere Zahlungsvereinbarungen notwendig sein, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung, an.